

Unternehmererklärung

nach § 96 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

für die **Nachbesserung oder die Nachrüstung von Anlagenteilen**

bei einer bestehenden heizungstechnischen oder raumluftechnischen Anlage

Eigentümer/Eigentümerin des Gebäudes	Standort des Gebäudes (bei Abweichung):
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname (bei Firmen auch verantwortliche Person)	Betreiber/Betreiberin
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer	Straße und Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hinweis:

Diese Unternehmererklärung ist zum Nachweis der Pflichten nach § 96 Abs. 2 S. 1 GEG durch die Eigentümerin oder den Eigentümer mindestens **zehn Jahre** aufzubewahren und nach § 96 Abs. 2 S. 2 GEG der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

I. Ausgeführte Maßnahmen	(Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)
1. Nachbesserung oder Nachrüstung einer zentralen Regelungseinrichtung (§ 61 Abs. 1 und 2 GEG)	
Die bestehende Zentralheizung wurde mit zentralen selbsttätigen Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe in Abhängigkeit von der Außentemperatur oder einer anderen Führungsgröße <input type="text"/> (z.B. der Raumtemperatur) und jeweils der Zeit ausgestattet (§ 61 Abs. 1 und 2 GEG).	
2. Nachbesserung oder Nachrüstung von Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur (z.B. Heizkörperthermostaten, § 63 Abs. 1 und 3 GEG)	
Die bestehende heizungstechnische Anlage mit Wasser als Wärmeträger wurde mit einer selbsttätig wirkenden Einrichtung zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 63 Abs. 1 und 3 GEG).	
3. Nachbesserung oder Nachrüstung einer Einrichtung zur Regelung der Be- und Entfeuchtung (§ 66 Abs. 1 und 2 GEG)	
Die bestehende raumluftechnische Anlage oder Klimaanlage wurde mit einer selbsttätig wirkenden Regelungseinrichtung getrennt für Be- und Entfeuchtung ausgestattet (§ 66 GEG).	
4. Nachbesserung oder Nachrüstung einer Wärmedämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie von Armaturen (§ 69 Abs. 1 und 2 GEG)	
Die ungedämmten Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen wurden nachträglich zur Begrenzung der Wärmeabgabe nach Anlage 8 GEG gedämmt (§ 69 Abs. 1 und 2 GEG).	
Die Arbeiten wurden am <input type="text"/> abgeschlossen.	

II. Zusatzerklärung
Die Anforderungen an die technische Gebäudeausrüstung nach GEG wurden nicht eingehalten, weil: eine Befreiung gemäß §§ 102 GEG vorliegt.

III. Erklärung der Unternehmerin/des Unternehmers:
Die Unternehmerin oder der Unternehmer versichert, dass bei der Ausführung die Anforderungen des GEG beachtet und eingehalten wurden, sofern sie beim vorliegenden Gebäude anzuwenden waren oder diese durch eine Zusatzerklärung unter Ziffer II. eingeschränkt wurden.

Unternehmerin/Unternehmer (Erstellerin/Ersteller)	<input type="text"/>	Firma oder Firmenstempel
Name, Vorname (bei Firmen auch verantwortliche Person)	<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	<input type="text"/>	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Datum	Unterschrift